TSV Berghausen 1890 e. V

Vereinssatzung

Fassung 26. November 2014

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	**Name, Sitz und Geschäftsjahr**	**3**
§ 2	**Vereinszweck**	**3**
§ 3	**Mitgliedschaft**	**3**
§ 4	**Ende der Mitgliedschaft**	**4**
§ 5	**Stimmrecht und Wählbarkeit**	**4**
§ 6	**Maßregelungen**	**4**
§ 7	**Organe des Vereins**	**5**
§ 8	**Mitgliederversammlung**	**5**
§ 9	**Vorstand**	**6**
§ 10	**Ausschüsse**	**7**
§ 11	**Abteilungen**	**7**
§ 12	**Vereinsjugend**	**8**
§ 13	**Protokollierung der Beschlüsse**	**8**
§ 14	**Kassenprüfung**	**8**
§ 15	**Ordnungen**	**8**
§ 16	**Vergütungen für Vereinstätigkeit**	**9**
§ 17	**Auflösung des Vereins**	**9**
§ 18	**Schlussbestimmungen**	**10**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder des Turnvereins 1890 Berghausen und des im Jahre 1933 aufgelösten Turnerbundes Germania haben sich am 16. Februar 1946 zum Vereinigten Turn- und Sportverein zusammengeschlossen. Der am 16. Februar 1946 in Berghausen gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen

   TSV Berghausen 1890 e.V.

   und im Sportbetrieb

   TSV Berghausen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 76327 Pfinztal-Berghausen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport durchzuführen und die hierzu erforderlichen Sportstätten einzurichten, bereitzustellen und zu unterhalten. Weiterer Vereinszweck ist die Förderung der Jugendhilfe insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit. Hierzu führt der Verein u.a. in den Schulferien eine Kinderbetreuung durch („Pfinziwatz“). Über die Gemeinde Pfinztal besteht eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Kindergärten und Schulen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei/durch:

1.1 Tod bei natürlichen Personen.

1.2 Auflösung bei juristischen Personen.

1.3 schriftlicher Kündigung an den Vorstand des Vereins bis spätestens 30.09. auf den Schluss des Geschäftsjahres (31.12.).

1.4 Ausschluss:

1.4.1 wenn das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich geschädigt werden. Eine vorherige Anhörung muss eingeräumt werden.

1.4.2 wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

1.4.3 wegen rückständiger Beitragsverpflichtungen, trotz Mahnung.

1.4.4 wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen.

2. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder ab Volljährigkeit wählbar.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Organe des Vereins und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis,
b) angemessene Geldstrafe,
c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung schriftlich dem Mitglied mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen ist dagegen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet dann der Vorstand endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem zweiten Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
   3.1 der Vorstand (geschäftsführender oder Gesamt-Vorstand) beschließt,
   3.2 ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
   a) Entgegennahme der Berichte,
   b) Bericht der Kassenprüfer,
   c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
   d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
   e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Aufgaben
   6.1 Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung.
   6.2 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes über die abgelaufene Amtszeit sowie des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands.
   6.3 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, von Sonderbeiträgen und Umlagen.
   6.4 Wahlen:
      6.4.1 Wahl des Vorstandes.
      6.4.2 Wahl des Ehrenrats mit bis zu vier Mitgliedern.
      6.4.3 Bestätigung des von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendvorstandes.
      6.4.4 Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsführung.

6.4.5 Wahl von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jederzeit das Recht haben, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen.

6.4.6 Die Wahl 6.4.1 - 6.4.5 erfolgt auf die Dauer von·zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

6.5 Beschlussfassung:

6.5.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.5.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

6.5.3 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.5.4 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6.5.5 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

6.5.6 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

6.5.7 Alle Wahlhandlungen und Beschlussfassungen haben in parlamentarischer Form und Ordnung zu geschehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern bestehendem geschäftsführendem Vorstand und den Ressorts:

- Verwaltung, Recht,
- Finanzen,
- Jugend-Fitness-Sport,
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, kommerzielle Bereiche
- Anlagen- und Vermögensverwaltung.

Die Zuordnung der Ressorts erfolgt im geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand wählt einen Sprecher.

b) als Gesamtvorstand.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

3. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
   3.1 dem geschäftsführenden Vorstand.
   3.2 dem Jugendvorstandsvorsitzenden.
   3.3 den Abteilungsleitern und einem Abteilungsvertreter.
   3.4 fünf Beisitzern; weitere sind möglich.
   3.5 den Ehrenratsmitgliedern.

4. Der Sprecher des geschäftsführenden Vorstands beruft die Sitzung ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Behandlung der Geschäftsvorgänge und die dazu notwendigen Beschlussfassungen.

6. Der·geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Aufgaben zuständig. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen des Jugendvorstands, der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Aus ihrer Mitte bestimmen sie einen Ausschussvorsitzenden.

2. Die Ausschusssitzungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist zu informieren und zu unterrichten. Rechtsverbindliche Vereinbarungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. § 8 gilt entsprechend.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.

5. Abteilungskassen, die nach der Finanzordnung zu führen sind, sind zulässig. Diese müssen jederzeit dem Vorsitzenden und/oder Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zur Einsichtnahme und Prüfung offengelegt werden.

§ 12 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, der Vereinsjugend, die Kassen der Abteilungen sowie Unterkassen werden in jedem Jahr, spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer (§ 8, 6.4.5) geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung soll sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie weitere, dem Zweck entsprechende Ordnungen geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen. Folgende Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Ehrungsordnung,
- Hallenordnung,
- Jugendordnung.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Pfinztal, Ortsteil Berghausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde von der ausserordendlichen Mitgliederversammlung am 26. November 2014 einstimmig beschlossen. Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

76327 Pfinztal-Berghausen, den 26. November 2014